

den. Wir haben den Eindruck, daß die Probleme anderswo in der Welt weit größer und schwieriger sind und wir mit unserem Vermögen, manches zu verstehen oder gar andere zu beraten, ziemlich klein dastehen. Weitgehend fühlen wir uns überfordert.“

Das heißt ja nicht, daß Vancouver ohne die DDR-Kirchen stattfindet. Und wie nach der Vollversammlung Anstöße und Ergebnisse aus Vancouver in den DDR-Kirchen aufgenommen und verarbeitet werden, das wird davon abhängen, wieweit es gelingt, das in Vancouver begonnene Gespräch in den Gemeinden weiterzuführen. Es wird weitergehen, wenn sich zeigt, daß es auch die Fragen und Probleme, der Reichtum und der Mangel von Christen in der DDR sind, die in Vancouver zur Sprache kamen. Und es wird erst recht weitergehen, wenn sich zeigt, daß die Ökumene in Vancouver auf dem Weg zur sichtbaren Einheit der Christenheit einen Schritt weitergekommen ist. Diesen Schritt mitzugehen, ihn in praktischer ökumenischer Weggemeinschaft in einer Ortskirche darzustellen, dazu gibt es unter Christen in der DDR viel Bereitschaft, wenn nicht Sehnsucht.

Ekklesiologische Konsequenzen der Leuenberger Konkordie

VON WENZEL LOHFF

Im März waren es 10 Jahre her, daß auf dem Leuenberg die Endgestalt der Leuenberger Konkordie (LK) erarbeitet wurde. In den folgenden Jahren wurde sie von ca. 70 Kirchen unterzeichnet. Ekklesiologische Konsequenzen hätten sich also zeigen müssen. Das scheint nicht der Fall. So waren auf der zweiten Vollversammlung in Driebergen im Februar 1981 Töne der Ungeduld zu hören: die Konkordie müsse konkrete Auswirkungen im Leben der Kirchen haben. Auch gab es kritische Anfragen: 1. Ob die Konkordie die Ökumene nicht zu sehr im „Rückwärtsgang“ gesucht habe, in der Aufarbeitung traditioneller, im Grunde überholter Differenzen, statt im verbindlichen Zeugnis für heute. Und damit verbunden 2. die Frage: Ob diese Art Konkordie nicht zu sehr auf einer theologischen Ebene geschehe,

als daß sie praktisch werden könne. Bleibt theoretischer Konsens ekklesiologisch folgenlos? Ein Lippenbekenntnis?

Im Blick auf diese Thesen möchte ich zu drei Punkten Stellung nehmen:

1. Was ist durch die Leuenberger Konkordie ekklesiologisch wirklich geschehen?
2. Was ist möglich?
3. Was bedeutet dies für das Thema „Reformation und Katholizität“ — für die ökumenische Situation der EKD?

1. Was ist durch die Leuenberger Konkordie wirklich geschehen?

Um diese Frage beantworten zu können, muß man sich das Verhalten von Lutheranern und Reformierten besonders in der EKD vor Augen stellen, wie es vor der LK bestand. Die EKD lebte mit dem inneren Widerspruch einer ekklesiologischen Grundaussage im Vorspruch ihrer Grundordnung und der Gliederung in bekenntnisbestimmte Kirchen, die nach Art. 4 eine kirchliche Gemeinschaft nur mit Einschränkungen kannte. Die Versuche, durch Lehrverhandlungen diesen Zustand zu überwinden, dauerten seit langer Zeit, hatten aber noch keine durchschlagenden Ergebnisse — trotz der Arnoldshainer Abendmahlthesen. Hauptgrund dafür war wohl, daß man noch keine Einigkeit gewonnen hatte darüber, was eigentlich in Lehrgesprächen überhaupt zur Verhandlung stand oder worauf sie sich richten sollten. Die traditionelle lutherische Auffassung (heute noch in den luth. Freikirchen vertreten) war, daß nicht weniger als eine Aufarbeitung der gesamten dogmatischen Tradition geschehen müsse und daß das eigene Bekenntnis — die Augsburgische Konfession — dabei selbstverständliche Grundlage wäre. Das war dem reformierten Partner nicht nur nicht zuzumuten — es ist doch wohl überhaupt unmöglich, die Lehrstreitigkeiten in geschichtlichen Kontroversen vollkommen zu entscheiden: nicht nur der geschichtliche Abstand macht die hermeneutische Problematik fast unüberwindlich, der Gegenstand ist auch unendlich.

Auf der anderen Seite bestand die Neigung, Bekenntnis und deshalb auch Gemeinschaft im Bekenntnis nur aktuell als gegenwärtiges Bekenntnis zu Jesus Christus als den Herrn zu begreifen ohne Rücksicht auf die Lehrüberlieferung der Kirche. Bekenntnis ist dann nur aktuell gegen eine gegenwärtige Irrlehre als Verleugnung des Herrn Christus gerichtet. Lehrverhandlungen sind dann freilich eigentlich überhaupt unmöglich. Denn mit Häretikern kann man nicht streiten, man kann sie nur verwerfen. Wer aber dem eigenen aktuellen Bekenntnis zustimmt, mit dem braucht man nicht zu

streiten. Wir haben damals formuliert: Lehrgespräche sind sinnlos, wenn es beim Bekenntnis überhaupt nicht um Lehre geht, über die man sich im Gespräch verständigen kann, sondern nur um aktuelles Lebenszeugnis. Freilich gibt es dann überhaupt kein allgemein angebbares Kriterium dafür, worin Lehrgemeinschaft und Bekenntnis gesucht werden müßte.

Es ist nicht unnötig, sich diese Ansätze noch einmal zu vergegenwärtigen. Sie finden bis in die Gegenwart ihre Vertreter. Beide kommen darin überein, daß sie das Bekenntnis jeweils als ein Herrschaftswissen verstehen, dem gegenüber es für den anderen Partner nur Unterwerfung gibt. Ich lasse dahingestellt, ob dabei die Unterwerfung unter ein Lehrdokument der Vergangenheit oder unter aktuell okkasionalistische Positionsanzeigen (etwa ethisch-politischer Art) die größere Zumutung darstellt.

Entscheidend scheint mir, daß die LK über diese Position eben hinausgeht und einen neuen Ansatz, eine Plattform für Verhandlungen über die kirchliche Gemeinschaft geschaffen hat. Sie fand ihn durch die Anknüpfung an CA VII, an die Unterscheidung zwischen dem, was zur wahren Einheit der Kirche genug ist: Übereinstimmung im Evangelium — und dem, was zu wahrer Einheit nicht notwendig ist: Gleichheit der menschlichen Traditionen —, wobei die LK dies nicht nur auf Riten, sondern auch auf die Ausgestaltung des Evangeliums in theologischen Schulen bezog.

Mag man das, was die LK dann im zweiten Abschnitt als „Evangelium“ darstellt, in seiner Formulierung für kritikbedürftig und verbesserbar ansehen — dies ist grundlegend: die Unterscheidung zwischen Konsens im Fundamental, der die wahre Einheit der Kirche begründet, und den Verschiedenheiten menschlicher Tradition, die man tragen kann, obwohl man sie sicher überwinden sollte, sofern Gemeinschaft zwischen Kirchen immer Vertiefung will. Der genannte Ansatz stellt überhaupt die einzig denkbare Weise dar, in der vom reformatorischen Glauben her kirchliche Gemeinschaft über bisherige Grenzen hinaus gewonnen werden kann. Er enthält ein ökumenisches Programm, das inzwischen auch z.B. im lutherisch-katholischen Dialog Bedeutung gewinnt: ein Programm, das fundamental durch das reformatorische Verständnis von Wahrheit bestimmt ist. Wahrheit wird begründet durch die das Gewissen treffende und freimachende Botschaft des Evangeliums der Rechtfertigung, die eine neue Gesamtbestimmung des Lebens auch der Gemeinde hervorruft. Dies Grundanliegen der LK enthält deshalb auch ein ekklesiologisches Programm, das beachtet werden muß, zumindest in seiner Abgrenzung: Es ist nicht genug, die kirchliche Gemeinschaft in organisatorischen — etwa auch kirchenrechtlichen — Bestimmungen oder phänomenologischen Konvergenzbeobachtungen zu suchen.

Und es ist ebenso nicht genug, die Gemeinschaft nur als Aktionsgemeinschaft moralischen und politischen Kampfes in der Welt zu finden. Es ist nicht genug, denn in diesen genannten Formen von Gemeinschaft wird der Wahrheitsfrage und der Bezeugung des Evangeliums der Rechtfertigung durch Jesus Christus nicht der entscheidende Platz für die Begründung kirchlicher Gemeinschaft eingeräumt — und deshalb sind diese Formen nicht dagegen geschützt, gerade zur Verleugnung des Evangeliums der Rechtfertigung zu werden — etwa durch einen organisatorischen oder politischen Triumphalismus.

Hält man sich das Gesagte vor Augen, dann wird man nicht ganz gering schätzen können, was an Ringen um kirchliche Gemeinschaft im Zusammenhang in der LK geschehen ist:

Der Gedanke des Konsens im Fundamentalen ist schon im Reformationsjahrhundert ausgesprochen worden — implizit in den Schmalkaldischen Artikeln —, und er ist im 17. Jahrhundert durch Jahrzehnte verfolgt worden. Die LK hat ihn zum ersten Mal theologisch und kirchenpolitisch praktisch werden lassen. In den lutherischen Landeskirchen ist die Behandlung der Konkordie zum großen Teil bis in die einzelnen Kirchenvorstände hinein getragen worden in der Meinung, es müsse um einen „magnus consensus“ nach CA I gehen. Die in der EKD weithin faktisch geübte Kirchengemeinschaft wurde damit theologisch verantwortlich begründet.

2. Was ist möglich?

Die grundlegende ekklesiologische Konsequenz der LK ist damit gegeben: Kirche wird nicht schon von organisatorischen Merkmalen her, sondern von den reformatorischen Kriterien her als Gemeinschaft der Glaubenden unter dem Evangelium verstanden. Als Kirche des Evangeliums ist sie an Organisationsgrenzen nicht gebunden. Sie ist aber auch an Bekenntnisgrenzen nicht gebunden, sofern Konsensus im Verständnis des Evangeliums gewonnen werden kann. Das heißt nun nicht etwa, daß Bekenntnisgrenzen oder auch Grenzen der Organisation bedeutungslos würden gegenüber einer nur spirituellen Gemeinschaft. Das Gegenteil ist der Fall. Durch den Konsens im Fundamentalen verlieren die Grenzen des Bekenntnisses und die Grenzen der Organisation in je besonderer Weise ihren abgrenzenden Charakter. Sie geraten gewissermaßen in Bewegung. Und darin sind auch mögliche ekklesiologische Konsequenzen der LK begründet. Grenzen der Bekenntnisverschiedenheit geraten in Bewegung durch den sich erweiternden Konsens, der in den Lehrgesprächen der LK gewonnen wird.

Gleichzeitig gibt das gemeinsame Verständnis des Evangeliums Freiheit zu organisatorischen Konsequenzen. Es entspricht freilich der Dialektik von „satis“ und „nec necesse“, daß organisatorische Konsequenzen sich nicht zwingend ergeben. Das heißt aber andererseits keineswegs, daß Organisation und organisatorische Konsequenzen auf dem Hintergrund der LK beliebig seien. Das „satis“ entsprechend CA VII kann nicht etwa meinen, daß weiteres Zusammenwachsen nicht wünschenswert wäre. Sondern wie gemeinsames Handeln dem gemeinsam bekannten Glauben folgt, so schließt der Fundamentalkonsens den Weg zur größeren Gemeinschaft nicht ab, sondern gerade auf und fordert, ihn in der Freiheit des Glaubens zu gehen. Obwohl manche vielleicht mehr erwarteten — solche Konsequenzen zeigen sich auch tatsächlich. Auf lokaler Ebene nenne ich als Beispiel, daß im Kirchenkreis Elberfeld die meisten lutherischen und reformierten Gemeinden eine Fusion zu gemeinsamen „evangelischen Gemeinden“ unter Berufung auf die Leuenberger Konkordie vollzogen. Auch wenn die Unionskirchen an der Konkordie zunächst weniger interessiert schienen, so ist hier tatsächlich vom vorherigen Pragmatismus des Zusammenlebens aus eine theologisch verantwortete Bewegung ausgelöst worden.

Auf regionaler Ebene darf an den Versuch einer Neugliederung der Kirchen in der DDR erinnert werden, die sich ausdrücklich auf die LK bezieht und deren bisheriges Scheitern jedenfalls nicht im theologisch-ekklesiologischen Bereich zu suchen ist. Für die EKD kann auf die Bezugnahme der Grundordnung 74 auf die LK verwiesen werden. Für die sogenannte „kleine Reform“ der Grundordnung 48 hat O. Lingner in einer sorgfältigen kirchenrechtlichen Analyse dargelegt, welche Formulierungen der Verfassung den ekklesialen Charakter der EKD im Sinne der von allen Gliedkirchen ratifizierten LK ausdrücklich feststellen könnten.

Richtig ist zweifellos, daß die LK die Kirchengemeinschaft primär nicht territorial versteht. Weil aber Leben des Glaubens im Leben an einem Ort und in der Region bedeutet, darum sind auch im Blick auf lokale und territoriale Abgrenzungen Konsequenzen aus der LK nahegelegt. Das ist zentral durch den Grundsatz des vierten Abschnitts der LK zum Ausdruck gebracht:

„Kirchengemeinschaft im Sinne dieser Konkordie bedeutet, daß Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes aufgrund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums einander Gemeinschaft an Wort und Sakrament gewähren und eine möglichst große Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst an der Welt erstreben.“

Die LK ist nicht Abschluß eines Vorgangs, sondern eher seine Konstituante. Sie bezeichnet genau die Bedingungen, die Kirchengemeinschaft als einen Prozeß in Gang setzen, wenn Übereinstimmung im Evangelium ernst genommen wird. Ich kann mit O. Lingner zusammenfassen:

„Bei einer einsetzenden theologischen Diskussion sollte man die LK nicht überfrachten... Die LK entscheidet den theologischen Streit über ein ‚Kirche-sein‘ der EKD nicht. Das schließt aber nicht aus, daß sich die Gliedkirchen der EKD mit ihren kirchlichen Zusammenschlüssen darauf einigen, auf der Grundlage der LK ihre in der EKD bestehende Gemeinschaft als Kirche zu verstehen.“

Andererseits: „Man darf den Stellenwert der LK in und für die EKD-Gemeinschaft nicht unterschätzen.“ „Bekennnisse... verlieren ihren hauptsächlich grenzziehenden und geistliche Gemeinschaft hindernden oder ausschließenden Charakter... Für die EKD hat dies praktische Konsequenzen. Frühere Vorbehalte gegenüber einer theologischen Arbeit der EKD werden so nicht mehr aufrechterhalten werden können.“

3. Was bedeutet die LK für das Thema „Reformation und Katholizität“ — die ökumenische Situation der EKD?

Die Unterscheidung zwischen Konsens im Fundamentalen und aufzuarbeitenden Verschiedenheiten verhindert, daß die Konkordie nur als Erledigung geschichtlich überständiger Aufgaben im Bereich der Konfessionskirchen verstanden wird.

Die LK ist ein Minimalkonsens, der nur tragbar ist, weil er zugleich die Verpflichtung zu fortgehenden Lehrgesprächen enthält. Und diese Lehrgespräche sollen nicht nur weitere traditionelle Kontroversen aufarbeiten, sondern sich gleichzeitig gemeinsamen neuen Herausforderungen stellen. So bringt die LK gerade eine Aktualisierung der traditionellen Lehrverpflichtung hervor. Darin besteht zugleich ihre Offenheit für einen umfassenden ökumenischen Dialog, der in der Wahrheit des Evangeliums begründet ist.

Die Lehrgespräche in mehreren Regionen Europas haben damit angefangen. In ihnen wird u.a. die Amtsfrage zur Frage pastoraler Identität heute — die Frage nach Begründung kirchlichen Dienstes in der Gesellschaft schreckt nicht vor konkreten politischen Themen zurück. Das geschieht freilich im Horizont des Fundamentalkonsensus über die Rechtfertigung. Handlungsmaximen werden nicht als neue *conditio salutis* oder *conditio* der Kirchengemeinschaft formuliert, sondern so, daß in dem Bemühen um

Zeugnis- und Dienstgemeinschaft der reformatorischen Kirchen die Rechtfertigungsbotschaft als Kriterium geltend gemacht wird. Zeugnis- und Dienstgemeinschaft können heilsam nur sein als Gemeinschaft von Menschen, die in diesem Sinne „allein aus Glauben“ leben.

Die Ergebnisse der Lehrgespräche werden der rhythmisch tagenden Vollversammlung vorgelegt und dort rezipiert. Ihr Exekutivorgan ist ein Koordinierungsausschuß. Als Beispiel diene die Amtsfrage. Dem Auftrag von LK 39 entsprechend haben die Versammlung von Sigtuna 1976 und dann zwei regionale Lehrgespräche (Amsterdam und Südosteuropa) über Amt und Ordination verhandelt. Nach mehreren Sitzungen entstand jeweils ein Schlußkonsens, der in der Versammlung von Driebergen 1981 vorgelegt und angenommen wurde. Lediglich die Schweizer Kirchen legten anstelle eines Konsenses eine Dokumentation vor, welche die Spannbreite im Amtsverständnis der Kantonalkirchen wiedergab. Im Auftrag von Driebergen hat eine Formulierungsgruppe den endgültigen Konsens erarbeitet. Der Koordinierungsausschuß gibt diesen den an den LK-Lehrgesprächen beteiligten Kirchen bekannt und bittet diese, die Thesen als abschließendes Ergebnis entgegenzunehmen, sie geeigneter Weise in den Gemeinden bekanntzumachen und die zentralen Inhalte der gemeinsamen Aussagen bei Entscheidungen über die Ausgestaltung der Ämter/Dienste und bei der Ordnung der Ordination angemessen zu berücksichtigen. Auch werden die beteiligten Kirchen darum gebeten, bei ökumenischen Gesprächen über Fragen des Amtes und der Ordination die zentralen Inhalte der Thesenreihen einzubringen und zu vertreten, das gilt auch für ökumenische Gespräche mit den Orthodoxen und der römisch-katholischen Kirche.

Die Ergebnisse von Lehrgesprächen über Lehrunterschiede, die in den Reformationskirchen nicht kirchentrennend sind, binden die konkordierenden Kirchen zwar nicht in gleicher Weise wie die Konkordie selbst. Zur Verwirklichung von Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie und zur gemeinsamen Ausrichtung von Zeugnis und Dienst gehört aber eine angemessene Aufnahme der wesentlichen Inhalte formulierter Ergebnisse von Lehrgesprächen, soweit diese die Zustimmung der an der LK beteiligten Kirchen gefunden haben. Deshalb wird zugleich zur Bekanntgabe von etwa bestehenden Bedenken aufgefordert. Damit wird auch gesichert, daß die an der LK beteiligten Kirchen erfahren, ob alle Kirchen das Ergebnis des Lehrgesprächs ohne schwerwiegende Bedenken angenommen haben.

H. M. Müller hat darauf hingewiesen, daß in dieser Weise im Grunde eine neue dynamische Form der Lehrbildung und des Lehrverständnisses gewonnen worden ist, die sowohl dem reformatorischen Konsensusgedanken

wie der neuzeitlichen Situation entspricht. Denn sie begreift die Pluralität von Glaubenszeugnissen als eine Gemeinschaftsaufgabe, die nicht zu einem Sich-begnügen mit Pluralismus, sondern gerade zur Konsensbildung auffordert. Vielleicht kann man sagen, daß diese Organisationsform der Lehrgespräche eine speziell reformatorische Variante von Lehrsynoden und kirchlicher Lehrbildung darstellt. Damit entsteht zugleich ein im reformatorischen Ansatz begründetes Programm ökumenischer Offenheit und ein Brückenschlag zu den anderen Kirchen der Ökumene. Und so wird die spannungsreiche Zusammengehörigkeit von Reformation und Katholizität im Leben der Kirche wahrgenommen.